Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS

Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101

Kontaktperson : Dr. Samuel Furrer

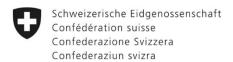
Telefon : 0613659999

E-Mail : samuel.furrer@tierschutz.com

Datum : 30.01.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: <u>vernehmlassungen@blv.admin.ch</u>



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Schweizer Tierschutz STS dankt den zuständigen Stellen für die grosse Vorarbeit und den spürbaren Willen, zumindest Teile der Tierschutzgesetzgebung dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand zu Tierwohl und Tiergesundheit anzupassen. Er bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Tierschutz-Revisionspaket und freut sich, dass mehrere seiner Anliegen in den vorliegenden Vorschlägen Aufnahme fanden.

Der STS begrüsst diese verschiedenen Anpassungen zugunsten der Tiere, u.a.: - Verbot von schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenständen bei Equiden, - Esel müssen mit einem arteigenen Sozialpartner gehalten werden, - Das Kürzen des Schwanzes von Schafen und Touchieren des Schnabels beim Hausgeflügel werden verboten, - Massnahmen zur effektiven Reduktion von Versuchstieren und deren Belastung sowie Vorschriften für einen schonenden Umgang mit ihnen. Die Einführung der 15-Wochen Regelung bei Hunden zur Eindämmung des skrupellosen Welpenhandels. Die notwendige Anpassung der Masse von Hühnerställen in der Privathaltung.

Viele Änderungsvorschläge gehen in die richtige Richtung. Für den STS entscheidend wird sein, ob die Vorschläge in der Verordnung verbleiben und wie konsequent sie schlussendlich formuliert sind. Aus unserer Sicht braucht es noch diverse Ergänzung oder Präzisierung, um die Wirkung für das Tierwohl zu gewährleisten.

Der STS fordert u.a. dass bei den Equiden auch Kandaren mit viel Zungenfreiheit oder das feste Martingal verboten werden, denn auch sie sind schmerzverursachend. Handlungsbedarf sehen wir bei der Anbindehaltung von Rindern. Hier fordern wir mindestens 170 Tage Auslauf für diese Tiere und grundsätzliche Anstrengungen, um von diesem veralteten Stallsystem wegzukommen. Bei den Schweinen fordert der STS eingestreute Liegeflächen für alle Tiere sowie eine Anhebung der Mindestsäugedauer auf 24 Tagen (anstatt der vorgeschriebenen 14 Tage). Im Bereich Versuchstiere sind Amputationen der Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren oder die Haltung von Versuchstieren ausschliesslich mit Kunstlicht nicht mehr zu rechtfertigen. Schliesslich braucht es auch bei der kantonalen Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Tierhaltung Anpassungen. Die jetzige Regelung führt zu nahezu unkontrollierbaren Verhältnissen, welche dem illegalen und unseriösen Tierhandel Tür und Tor öffnet. In unserer Stellungnahme ans BLV sind die entsprechenden Anpassungsvorschläge formuliert.

Es gilt ausserdem festzuhalten, dass viele tierschutzrelevante Bereiche in der aktuellen Kurz-Revision gar nicht angesprochen wurden. Für den Schweizer Tierschutz STS ist es deshalb dringlich, dass zeitnah eine Totalrevision der betroffenen Verordnungen in Angriff genommen wird, um das Wohl der Tiere in menschlicher Haltung sicher zu stellen und weiter zu verbessern.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. m ^{bis} und m ^{ter} (neu) ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m ^{bis} . belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen; m ^{ter} . Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;	Grundsätzlich wird diese Ergänzung sehr begrüsst. Da nicht immer alles vorhersehbar ist bei Tieren generell - insbesondere aber bei Tieren, die Manipulation unterworfen sind, wurde die Auswahl mit dem Begriff Reaktionen erweitert. Dies damit auch unerwartete Reaktionen der Tiere auf Manipulationen oder eingeschränkte Haltungsbedingungen zum Abbruch führen können.	Art. 2 Abs. 3 Bst. m ^{bis} und m ^{ter} (mit Ergänzung) ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m ^{ter} . Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Reaktionen oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;
Art. 15 Abs. 2 b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.	Das Zähneschleifen bei Ferkeln ist so zu handhaben, wie es viele Tierhaltungen in Labelbetrieben schon lange praktizieren: Grundsätzlich ist das Zähneschleifen zu verbieten, in Ausnahmenfällen ist der zuständige Tierarzt zu konsultieren.	Art. 15 Abs. 2 b (mit Ergänzung) b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln ist nur in Ausnahmefälle durch den behandelnden Tierarzt erlaubt.
Art. 19 Abs. 2 ² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.	Der STS begrüsst dieses Verbot.	
Art. 20 Bst. a, g und h (neu) Beim Hausgeflügel sind zudem verboten: Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	

a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;		
Art. 20 Bst. a, g und h (neu) g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken;	Aus den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass derzeit bis und mit dem 12. Bebrütungstag homogenisiert werden darf, und dass sich das je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern kann, beispielsweise auch über den 12. Bebrütungstag hinaus. In der Verordnung wird daher auf die Festlegung des genauen Bebrütungstages verzichtet. Es muss dem Rechtsanwender allerdings möglich sein, schnell und unkompliziert, in Erfahrung bringen zu dürfen, welcher Bebrütungstag sicher ohne Schmerzempfindung in der Schweiz als wissenschaftlich fundiert klassifiziert wird. Dies zu bestimmen kann und darf nicht den Branchenorganisationen überlassen werden, sondern muss von der obersten Tierschutzbehörde regelmässig evaluiert, festgelegt und publiziert werden.	
h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteten Gewebes	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
 Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden); 	Der STS erachtet das Verbot des Fixieren/Ausbinden ausserhalb der Nutzung als wichtig, da es zur massiven Störung des arttypischen Verhaltens führen und körperliche Schäden zufügen kann. Hingegen verlangt der STS zusätzlich, dass die unsachgemässe Anwendung auch während der	Art. 21 Bst. i – n (neu), Bst. i mit Ergänzung i. Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung (und unsachgemäss während der Nutzung) in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden)

	Nutzung verboten wird, da sie ebenfalls zu Schäden führen kann.	
Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: j. der Entzug von Wasser oder Futter, um das Tier gefügig zu machen oder zu bestrafen; .	Der STS begrüsst, dass der tierschutzwidrige Entzug von Wasser und Futter verboten wird.	
Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: 2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,	Der STS begrüsst es, dass die aufgeführten schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenstände verboten werden. Wir bitten aber um Ergänzung in Ziff. 2: Da das Pferdemaul sehr schmerzempfindlich ist, müssen eindeutig schmerzzufügende Gebisse verboten werden.	Art. 21 Bst. k Ziff. 2 (Ergänzung) 2. gedrehte oder scharfkantige Mundstücke wie Draht-oder Kettentrensen, Kandaren mit viel Zungenfreiheit, nicht dem Originalzustand entsprechende Gebisse und Gebisskombinationen
Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände: 3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;	Der STS begrüsst es, dass die aufgeführten schmerzverursachenden Ausrüstungsgegenstände verboten werden. Um das Tierwohl konsequent zu respektieren, braucht es eine zusätzliche Ergänzung. Insbesondere die sogenannten Overcheck, Seitencheck und die Kopfstange fixieren das Pferd in eine unnatürliche Haltung, die das Angaloppieren verhindert. Das feste Martingal behindert die Bewegungsfreiheit von Pferdekopf und -hals sehr. Dem durch übermässigen Handeinsatz erzeugten Schmerzen über scharfe Gebisse kann	 Art. 21 Bst. k Ziff. 3 (Ergänzung) 3. Aufsatzzügel (Overcheck, Seitencheck, Kopfstange) im Geschirr oder unter dem Sattel sowie das feste Martingal.

	es dadurch nicht ausweichen. Diese Ausrüstungsgegenstände sind schmerzverursachend und sehr belastend und müssen daher verboten werden.	
Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: I. das Ausüben von physischer Gewalt;	Der STS begrüsst das Verbot physischer Gewalt grundsätzlich gegen Tiere. Leider ist sie im Pferdesport und beim Handling von Pferden noch regelmässig zu beobachten und in STS-Berichten dokumentiert. Mit dieser expliziten Erwähnung im Bereich Equiden kann die physische Gewalt eingedämmt werden.	
Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck;	Der STS befürwortet diese Anpassung.	
Art. 21 Bst. i – n (neu) Bei Equiden sind zudem verboten: n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln	Der STS begrüsst es, dass der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln bei Equiden, z.B. mit Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln, zu verbieten. Zahlreiche Publikationen des STS zeigen auf, dass die unsachgemässe Anwendung von Hilfsmitteln noch immer verbreitet ist. Dieses Verbot wird den Missbrauch eindämmen.	

Art. 21 Bst. i – n (neu)

Bei Equiden sind zudem verboten:

Der STS verlangt einen neuen Absatz (Bst. o), der die Verwendung von Sedation an Veranstaltungen verbietet.

Tatsache ist, dass Equiden immer wieder unter Sedation an Veranstaltungen gezeigt oder eingesetzt werden. Dies ist aus Sicht Tierschutz nicht akzeptabel und auch aus Gründen der Sicherheit für Pferd, Reiter, Besucher etc. unbedingt zu verbieten. Ein Pferd, welches ruhiggestellt werden muss, um an einem Umzug oder bei einem Event teilzunehmen, ist offenbar mit der Situation überfordert und sollte daher gar nicht erst teilnehmen. Es gibt bereits einige Ausführungen aus Fachkreisen (z.B. TVT, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Einsatz von Pferden bei Festumzügen, 2016 und CO-FICHEV, Ethische Überlegungen zur Würde und zum Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden, 2022) zum Sedationsverbot von Pferden an Veranstaltungen und Umzügen und es besteht kein nachvollziehbarer Grund, sich dem in der Schweiz nicht anzuschliessen. Eine einzige in der Schweiz durchgeführte Studie zum Einsatz von Pferden am Zürcher Sechseläuten (Messung von Herzfrequenzen und Kortisolmetaboliten bei Pferden am Zürcher Sechseläuten, Novotny et al, 2022) ist vom Studydesign her nicht BIAS-gerecht konzipiert und darf, auch weil sie ein «Einzelstück» ist, nicht als wissenschaftlicher Massstab fungieren.

Art. 21 Bst. o (neu)

Bei Equiden sind zudem verboten:

. . . .

die Teilnahme an Veranstaltungen unter Sedation.

Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens ¹ Bei Hunden sind zudem verboten: a.das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;	Nicht nur operative Eingriffe beeinflussen das Tierwohl, auch kosmetische Manipulationen können sich sehr belastend auswirken, z.B. das wiederholte oder längerdauernde Verwenden von Klebstoffen und das Einbinden der Oh- ren(spitzen) mit Gewichten. Daher sollte dies ebenfalls Erwähnung finden.	 Art. 22 Abs. 1 Bst. a (Ergänzung) a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;
Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens 1 Bei Hunden sind zudem verboten: C - e	Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt für alle Tierarten mit Tasthaaren, auch für Hunde (bei Pferden ist es bereits verboten). Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16. (siehe Anhang) Die Manipulation der Tasthaare ist bereits in manchen Nachbarländern verboten	Art. 22 Abs. 1 Bst. c (neu, und andere Reihenfolge) das Entfernen oder Kürzen der Tasthaare Bst. d Das Verwenden lebender Tiere, Bst. e das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit Bst. f die Ein- oder Durchfuhr von Hunden
Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens ¹ Bei Hunden sind zudem verboten:	Bst. e würde gemäss dem Vorschlag des STS zu Bst. f	

e. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden, die den Ein- beziehungsweise Durchfuhrbestimmungen nach den Artikeln 76a und 76b nicht entsprechen.		
Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens ² Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden: a. aus medizinischen Gründen coupierte Ohren oder Ruten; b. von Geburt an verkürzte Ruten.	Vielen Hunden fehlen die Ruten zuchtbedingt inzwischen vollends, z.B. French Bulldog. Das zuchtbedingte Fehlen der Rute (Anurie), sollte ebenfalls meldepflichtig sein. Es fällt in die gleiche Kategorie, wie eine von Geburt an verkürzte Rute.	Art. 22 Abs. 2, Bst. b.(Ergänzung) b. von Geburt an verkürzte oder fehlende Ruten
Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter ³ Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.	Der STS begrüsst die Präzisierung bez. Zicklein. Er fordert allerdings ein grundsätzliches Enthornungsverbot. Ställe müssen nach diesen Anforderungen gebaut werden. Ein entsprechender Vorschlag ist im Anhang formuliert.	
Art. 40 Abs. 1 1 Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Für den STS ist das Haltungssystem mit Anbindehaltung nicht mehr zeitgemäss und soll mittelfristig ersetzt werden. Der Anteil dieses Stallsystems ist mit aktuell rund 40% klar zu hoch. Der STS fordert in der Zwischenzeit, in Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV), ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z. B. 120x in	Art. 40 Abs. 1 (Änderung) 1 Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt mindestens an 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.

	der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.	
Artikel 47, Abs. 1 ¹ Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt. Der STS beantragt deshalb einen zusätzlichen Absatz, der diesen Forderungen Rechnung trägt.	Art 47, Abs 3 (neu): Allen Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute, trockene Liegefläche anzubieten. Der maximale Perforationsanteil darf 2% nicht überschreiten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.
Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.	Der STS fordert eine Mindestsäugedauer von 24 Tagen und eine durchschnittliche Säugedauer von 28 Tagen. Ebenfalls ist der Begriff Sau nicht mehr gebräuchlich und suggeriert zudem negative Eigenschaften, weshalb im Hinblick auf die Würde des Tieres und den allgemeinen Sprachgebrauch ein anderes Wort für das Mutterschwein verwendet werden sollte.	Art. 50a (Änderung) Ferkel müssen mindestens in den ersten 24 Tagen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau das Muttertier vorzeitig stirbt,
Art. 59 Abs. 3 und 3bis (neu) Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Be- hörde kann in begründeten Fällen eine befristete	Es ist sehr zu begrüssen, dass Equiden Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen	

Ausnahmebewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt. 3 bis Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere b. bei Eseln: Esel und Maulesel c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys 5/26 d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel	haben müssen. Grundsätzlich sollte es verträglichen Tieren auch erlaubt sein, Körperkontakt zu pflegen. Esel und Pferde unterscheiden sich in ihrem Sozialverhalten. Das Sozialverhalten der Fohlen wird vom Muttertier geprägt, weshalb Maultiere auch mit Pferden, und Maulesel auch mit Eseln gehalten werden können. Das BLV hat damit eine gute Lösung gefunden.	
Art. 60, al. 2 Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas le gêner dans ses déplacements, et à prévenir les maladies du sabot	Nous supposons qu'il s'agit d'une erreur, parce ce ne serait pas compréhensible que le soin correct des sabots se limite aux chevaux. Nous demandons de tenir compte de tous les équidés mentionnés à l'art.59 et non seulement des chevaux.	Art. 60, al. 2 (Clarification) Les sabots doivent être soignés de manière à permettre au cheval aux équidés de se tenir dans une position anatomique correcte, à ne pas les gêner dans leurs déplacements, et à prévenir les maladies du sabot.
Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden (neu) Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.	Der STS befürwortet diese Anpassung.	
Art. 66 Abs. 2, 2 ^{bis} (neu), 3 und 5 (neu)	Grundsätzlich sind die genannten Beschäftigungsmöglichkeiten zu begrüssen.	

 Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein. ^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen. ³ Betrifft nur den französischen Text. ⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden. Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupier- 	Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschäftigungsmöglichkeiten ebenfalls für kleine Haltungen (private Haltungen) gelten und falls ja, ob diese im Stall oder im Aussenbereich angeboten werden sollen. Bei kleinen Haltungen könnte das Anbieten von z.B. Strohballen im Stall aus Platzgründen schwierig umzusetzen sein.	Art. 76a (Ergänzung)
ten Ohren oder Ruten (neu) ² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.	zwischen vollends, z.B. French Bulldog. Das zuchtbedingte Fehlen der Rute (Anurie), sollte ebenfalls meldepflichtig sein. Es fällt in die gleiche Kategorie, wie eine von Geburt an verkürzte Rute.	² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter oder fehlender Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte oder fehlende Rute hat.
Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu) ¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.	Abs. 1: Die 15-Wochen-Regelung ist sehr zu begrüssen und aus Tierschutzsicht dringend notwendig, um den skrupellosen und häufig illegalen Welpenhandel zu unterbinden. Wichtig ist	Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu), Abs. 2 mit Änderung. Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.

- ² Ausgenommen ist die Einfuhr von:
- a. Diensthunden:
- b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.
- ³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.
- ⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbank nach Artikel 30 TSG2 melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbank vor.
- ⁵ Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in der Datenbank erfassen: 1. den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben; 2. die Bestätigung, dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.
- ⁶ Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der

auch, dass das Ein- und Durchfuhrverbot für Hundewelpen von weniger als 15 Wochen neu in der TSchV geregelt ist. Damit wird den tierschutzrelevanten und -rechtlichen Aspekten der Hundeimporte Rechnung getragen.

Abs. 2: Eine Ausnahmeregelung muss aus Sicht STS sehr restriktiv gehandhabt werden. Da FCl-Stammbäume leicht zu fälschen sind und grosszügig ausgestellt werden, kann das Vorhandensein eines FCI-Stammbaumes nicht als Alleinstellungsmerkmal dienen. Daher muss begründet nachweisbar sein, dass der importierte Welpe unabdingbar für den Rasse-Erhalt ist.

Begrüssenswert wäre ein Monitoring der Einfuhrzahlen bewilligungspflichtiger Ausnahmen inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.

An den Import von Welpen, die weniger als 15 Wochen alt sind und die mit einer Ausnahmeregelung eingeführt werden sollen, müssen höherschwellige Anforderungen einhergehen als die bisher geforderte Selbstdeklaration durch den Tierhalter oder -besitzer. Wie dies im Detail aussehen soll, könnte mit einer Amtsverordnung oder einem Bewilligungsverfahren geregelt wer-

- ² Ausgenommen ist die Einfuhr von:
- a. von Hunden, die zu Dienst-, Blindenführ-, Behinderten-, Rettungs-, Herdenschutz-, Treib- und Jagdhunden ausgebildet werden sollen und hierfür eine intensive Sozialisierungsphase ab der 10. Lebenswoche für die nötige Bindung zwischen Hundehalter*in und Hund benötigen.
- b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben und zum Erhalt der genetischen Gesundheit einer Rasse in der Schweiz unentbehrlich sind sowie von der zukünftigen Halterin oder dem zukünftigen Halter persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt werden.
- ³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Bst. a muss nachgewiesen werden, dass der Hund gemäss den Ausnahmebestimmungen ausgebildet und eingesetzt werden soll.

künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist. ⁷ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist. ⁸ Die Ein- und Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ist nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.	den. In jedem Fall müssen die für die Ausnahmegesuche entstehenden Kosten vollumfänglich von den Gesuchträgern getragen werden. Abs. 8: Hierbei ist zu verhindern, dass nun nicht vermehrt Welpen mit einer Amme oder angeblichen Mutterhündin eingeführt werden. Es besteht aus Sicht STS ein gewisses Restrisiko, dass dies als neues Schlupfloch dienen könnte, sobald die Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen aufgrund der neuen Vorgaben erschwert wird. Begrüssenswert wäre daher ein Monitoring der Einfuhrzahlen von Welpen mit Mutter- und Ammenhündinnen, inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.	
Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz ¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:	Der STS begrüsst diese Präzisierung.	
Art. 101 Bewilligungspflicht Bst. b und c Einleitungssatz Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet; c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:	Zahlreiche Nachfragen seitens STS bei den Behörden bezüglich der Bewilligung bzw. hinsichtlich der Bewilligungspflicht beim Züchten von Heimtieren haben ergeben, dass viele Behörden nicht wissen, wer und was und wieviel und in welchem Gesundheitszustand gezüchtet und	Art. 101 Meldepflicht (neu) Einer kantonalen Meldepflicht unterliegt, wer ein Tier züchtet und abgibt. Art. 101bis Bewilligungspflicht (Änderungen) Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer: b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet;

- 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
- 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
- 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
- 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
- 5. 1000 Zierfische,
- 6. 100 Reptilien,
- 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;

abgegeben wird. Das ist insbesondere hinsichtlich der Extremzuchtproblematik vieler Rassetiere und dem damit oftmals verbundenem Tierleid ein inakzeptabler Zustand. Daher soll eine generelle Meldepflicht eingeführt werden für die Zucht und Abgabe von Heimtieren. Diese muss aus Gründen der Rechtssetzung vor dem zur Revision vorgeschlagenen Art. 101 zu liegen kommen.

Zudem sind aus Sicht Tierschutz die Anzahl Tiere und Würfe pro Jahr anzupassen, da die in der TSchV sehr weit ausgelegte Gewerbsmässigkeit zu nahezu unkontrollierbaren Verhältnissen führt und dem illegalen und unseriösen Tierhandel Tür und Tor öffnet. Die hohe Anzahl Tiere und Würfe lässt sich nicht mehr unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit subsumieren, weshalb die Zahlen dringend angepasst werden müssen.

- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:
- 1. Hunde und Katzen: mehr als einen Wurf
- 3. Kaninchen, Meerschweinchen und kleine Nager: mehr als zwei Würfe
- 5. Fische: mehr als 100 Fische
- 6. Reptilien: mehr als 10 Reptilien
- 7. die Nachzucht von mehr als fünf Vögel bis zur Grösse eines Nymphensittichs, mehr als drei Vögel, die grösser als Nymphensittiche sind oder ab einem Grossara oder Grosskakadu.

Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung

- ¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten..
- ² Die Leiterin oder der Leiter:
- f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird.

Der STS verlangt eine klare Kompetenzregelung der Stellvertretung der Leitung der Versuchstierhaltung.

Es muss gewährleistet sein, dass nicht "nur" eine Stellvertretung bestimmt ist, sondern, dass diese auch den gleichen Zugang zu sämtlichen Informationen und Dokumentationen bekommt, wie die Person, die sie vertritt.

Art. 114 Abs. 1 (Ergänzung) und Abs. 2 Bst. g (neu)

¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für den Leiter oder die Leiterin.

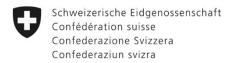
² Die Leiterin oder der Leiter:

	Zudem soll auch gewährleistet sein, dass die Leitung einer Versuchstierhaltung aktiv Bemühungen unternehmen und prüfen muss, dass Versuchstiere am Ende eines Versuchs bestmögliche Optionen für eine Alternative zum Tod erfahren dürfen. Das ist primär das Rehoming. Als zweitrangig muss aus Sicht Tierschutz der Tod (mit Verwendung als Futtertier beispielsweise) oder die Wiederverwendung des Versuchstieres betrachtet werden.	f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird. g. (neu) prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden könnten. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.
Art. 117 Abs. 1 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.	Es gibt ausreichend wissenschaftliche Studien, die belegen, dass Tiere, die ausschliesslich mit Kunstlicht gehalten werden, Belastungen in Kauf nehmen müssen. Die Ergänzung soll diesem Umstand Rechnung tragen.	Art. 117 Abs. 1 (Ergänzung) 1 Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder in begründeten Ausnahmen mit künstlichen Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein. Werden Versuchstiere ausschliesslich mit künstlichen Lichtquellen gehalten, so ist dies für die Tiere als geringgradig belastend einzustufen und einem Schweregrad 1 gleichzusetzen.
Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht	Für absehbare Belastungen von Versuchstierlinien und -stämmen muss vorgängig eine Versuchsbewilligung vorliegen. Dies umso mehr, als die Versuchstierhaltungen und die Zucht und Haltung belasteter Stämme und Linien auch	Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere Abs. 3 (Änderung), Abs. 4 (neu) ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch

vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.	kontrollierbar sein müssen, wofür eine Tierversuchsbewilligung die ausschlaggebende Grundlage in der Umsetzung sein dürfte.	belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. 3 Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie genetisch verändert sind, ihre Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden oder sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden können, namentlich dem Rehoming. 4 Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.
Art. 119 Abs. 1, 1bis und 2 (neu) ¹ Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. ^{1bis} Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.	Der STS begrüsst die Anpassung ausdrücklich, möchte aber eine Präzisierung für schonendes Handling insbesondere von Ratten und Mäuse geltend machen. Ebenso fordert er eine Präzisierung für die Angewöhnung der Tiere an die Versuchsdurchführenden sowie Massnahmen zur (Wieder-) Vergesellschaftung. Es ist oftmals berichtet und auch vielfach dokumentiert worden, dass einmal aus der Gruppe genommene Tiere schon nach kurzer Einzelhaltungsphase schwierig wieder in die Gruppe zu integrieren sind. Es ist aber in vielen Fällen durchaus möglich. Nichts dürfte belastender sein, als soziallebendes Tier aus einer Gruppe isoliert zu werden und hernach lebenslang zur Einzelhaltung verpflichtet zu werden. Die (Wieder-) Vergesellschaftung (in die	Art. 119 Abs. 1 (Ergänzung), 1bis (Ergänzung) und 2 (neu) ¹ Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz ist für die Tiere belastend und daher verboten. ^{1bis} Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen, namentlich an die Tierpflegenden und Versuchsdurchführenden sowie insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden. Es sind sämtliche Massnahmen zur (Wieder-) Vergesellschaftung zu ergreifen, um die Einzelhaltung der Tiere frühestmöglich aufzuheben und sie wieder in die Gruppe integrieren zu können.

frühere oder eine neue Gruppe) erfordert Fach-

	wissen, Zeit, Geduld, Erfahrung und entsprechende Ressourcen. Dies sollte in allen Versuchstierhaltungen zur Verfügung gestellt werden müssen.	
Art. 122 Bewilligung für Versuchstierhaltungen Abs. 3 3 Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung; b. die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung; c. die personellen Anforderungen; d. die Führung einer geeigneten Tierbestandeskontrolle. 5 Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels; b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere; c. Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere; d. personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle; f. gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.	Der STS verlangt den Einbezug tierärztlicher Expertise in Art. 122 Abs. 3 Bst. c. Es wird immer bekannt, dass bei Versuchstieren selbst invasive Eingriffe durch Nicht-Tierärzte durchgeführt werden – und viele Tiere danach an Entzündungen, Infektionen und weiteren Komplikationen leiden. Es darf nicht sein, dass Eingriffe und Manipulationen an Tieren durchgeführt werden, wenn das dafür nötige Fachwissen fehlt. Daher ist es aus Sicht unabdingbar, dass Tierärzte eingestellt werden und die Eingriffe entweder selbst vornehmen oder diese dann unter ihrer fachlichen Anleitung und Aufsicht durchgeführt werden. Mit der Präzisierung in Art. 122 Abs. 5 Bst. b ist der STS einverstanden.	Art. 122 Abs. 3 Bst. c (Ergänzung) 3 werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: c. die personellen Anforderungen, insbesondere die Gewährleistung der tierärztlichen Expertise und Leitung.



Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien Die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten ist durch belastungsmindernde Massnahmen und die Anwendung von Abbruchkriterien so gering wie möglich zu halten.	Diese Anpassung wird begrüsst.	
Art. 126 Abs.1 und 2 Bst. c Meldepflicht für belastete Linien und Stämme ¹ Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. ² Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien:	Diese Anpassung wird begrüsst.	
Art. 127 Abs. 1 ¹ Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.	Die Anforderungen für die Durchführung von belastenden Tierversuchen und die dafür nötige Güterabwägung sind in Art. 19 Abs. 4 Tierschutzgesetz festgelegt. Letztere ist für alle Belastungen durchzuführen, die im Rahmen eines Tierversuchs und/oder bei der Zucht und Haltung von Tieren (mit oder ohne gentechnische Veränderungen) für Tierversuche entstehen und daher unabdingbar.	Art. 127 Abs. 1 (Anpassung) ¹ Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 19 Abs. 4 TSchG die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.

Art. 129 Abs. 1 und 3

¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.

³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.

Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten

Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:

- a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137;
- b. Angaben zu den festgelegten Überwachungsund Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;
- c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der

Versuche. belastungsmindernden Massnahmen;

c. Ausführunge

Der STS verlangt, dass bei Bedarf mehr als eine Tierschutzbeauftragte/ein Beauftragter eingesetzt wird.

Zudem ist die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können.

Art. 129 Abs. 1 (Anpassung):

¹In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsgesuche anzupassen. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen und Dokumentationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen.

Der STS verlangte stärkere Kompetenzen der Tierschutzbeauftragten.

Immer wieder scheint es zwischen den Tierschutzbeauftragten und den Forschenden Diskussionen zu Verbesserungs- und Umsetzungsvorschlägen zu geben, die aber seitens der Forschenden ignoriert werden. Damit laufen Bemühungen der Tierschutzbeauftragten für Verbesserungen im Tierschutz sowie die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen häufig leer.

Es ist weiter zu überlegen, ob nachfolgende Bestimmungen auch aufgenommen werden sollArt. 129a (Abs. 2 und 3 neu) Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten

Abs. 2 (neu)

Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in lit. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu.

Abs. 3 (neu)

Art. 135 Abs. 1 1 Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen. 5 Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.	ten: Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131). Erleidet ein Tier Schmerzen durch Eingriffe oder andere Massnahmen, so muss es in jedem Fall adäquat mit schmerzlindernden Massnahmen begleitet werden, auch wenn die Schmerzen nur als geringgradig eingestuft werden. Schliesslich lässt sich wissenschaftlich belegen, dass esstarke individuelle Unterschiede in der Schmerzempfindung gibt. Ein Tierversuch, bei dem Inkauf genommen wird, dass Tiere Schmerzen haben ohne, dass diese behandelt oder gelindert werden, ist aus Sicht Tierschutz heutzutage nicht mehr vertretbar. Schmerzen verusachen Stress. Dieser wiederum hat wissenschaftlich belegt Auswirkungen auf Versuchsergebnisse, Das gilt es unbedingt zu verhindern.	Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamen Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung wirkungsvoll im Betrieb umgesetzt werden. Art. 135 Abs. 5 (Anpassung): 5 Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt oder das Leiden unzumutbar ist, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.
Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu) ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.	Grundsätzlich ist die Erweiterung des Art. 137 Abs. 1 mit lit. d (neu) zu begrüssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch Belastungen, die Tieren zwecks 3R-Fortschritts bzw. innerhalb der 3R-Methodenforschung zugefügt werden, zwingend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten haben. So müssen Belastungen im Rahmen eines	

	entsprechenden Versuchsmodells eindeutig geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um tatsächliche Fortschritte eines gewissen Ausmasses im Bereich des Ersatzes von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl Versuchstiere oder der Belastungsminderung in Tierversuchen erzielen zu können. Bestehen Zweifel hieran, so ist das Versuchsziel nicht als legitim im Sinne von Art. 137 Abs. 1 lit. d zu erachten. Im Übrigen ist selbstverständlich auch die anschliessende Güterabwägung mit strengem Massstab einzuhalten.	
Art. 139 Bewilligungsverfahren Abs. 2 und 5 (neu) ² Aufgehoben ⁵ Betrifft ein Tierversuch, durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs oder bei Feldstudien, mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem der Versuch hauptsächlich stattfindet. Diese informiert alle anderen mitbetroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung. Die kantonale Behörde, bei der das Gesuch eingereicht wurde, überweist Gesuche für belastende Tierversuche an die kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Im Übrigen gilt Abs. 4.	Der STS ist mit den Änderungen in den Abs. 2 und 5 einverstanden. Hingegen fordert er neu nach Abs. 1 eine Bestimmung zur guten Forschungspraxis. Versuchsanordnungen sind qualitativ erheblich zu verbessern, was auch in den Bewilligungsanträgen zum Ausdruck kommen muss. Entsprechend sind weitere Angaben im Gesuch zu fordern wie etwa die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis, u.a. statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.	Art. 139 Abs. 1bis Bst. f (neu), Abs. 2 (aufgehoben) 1bis Bst. f die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis
Art. 140 Abs. 1 Bst. d ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;	Begründung: auch bei nicht belastenden Tierversuchen muss die Unerlässlichkeit, die Güterabwägung und die Zulässigkeit des Versuchszwecks geprüft werden.	Art. 140 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 (Ergänzung): ¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn: d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;

	Einzig die Abbruchkriterien müssten vermutlich, soweit es sich tatsächlich um einen nicht belastenden Tierversuch handelt, nicht zwingend festgelegt werden.	² Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben <mark>a-i</mark> die Bewilligungsvoraussetzun- gen.
Art. 145 Abs. 1 Bst. b 1 Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden: b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres	Diese Anpassung wird begrüsst.	
Art. 145a Information der Öffentlichkeit Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international aner- kannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung	STS verlangt mehr Transparenz in der Information der Öffentlichkeit. Eine effiziente, informative statistische Erfassung weiterer Parameter informiert die Öffentlichkeit detaillierter und trägt den gesetzlichen Anforderungen staatlicher Informationen an die Bevölkerung und interessierter Gruppen umfassender Rechnung. In anderen Ländern werden diese Parameter bereits seit Jahren regelmässig erfasst und anschliessend veröffentlicht.	Art. 145a Information der Öffentlichkeit Bst. f-k (neu) Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: a. den Titel des Versuchs; b. das Fachgebiet; c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung; d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart; e. den Schweregrad der Belastung. f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die anden Tieren vorgenommen wurden g (neu). die Haltungsbedingungen h (neu). die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefinden i (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung

		k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung
Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e, und Abs. 1bis ¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentie- ren im Begleitdokument; e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauen- tieren im Begleitdokument.	Der STS begrüsst diese Präzisierung.	
 Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Beladeund Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss. 		
Art. 160 Abs. 5 ⁵ Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.	Der STS begrüsst diese Ergänzung. In den allermeisten Fällen wir das Wild vor Ort geschossen.	
Art. 179a, Bst. j: Betäubungsmethode Panzer- krebse. Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird des- halb gestrichen.	Der STS begrüsst diese Präzisierung. Die bisherige Bestimmung war wenig praxisnah und das damit verbundene Risiko einer Falschanwendung hoch.	
Art. 179b Abs. 5 ⁵ Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.	Der STS begrüsst diese Präzisierung	

Art. 190 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:	Die Weiterbildungspflicht auf die FBA auszuweiten wird vom STS begrüsst. Allerdings sollte auch für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen in Tierheimen mit weniger als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren eine Weiterbildungspflicht bestehen.	
Art. 206a Bst. d ^{bis} Art. 206a Bst. d ^{bis} , d ^{ter} (neu), d ^{quater} (neu), h und i Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, so- fern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig: d ^{bis} . gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung die- ser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde; d ^{ter} . den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt; d quater nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77); h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Ver- pflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt; i. als Ausbildnerin oder Ausbildner die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204).	Der STS begrüsst die neuen Regelungen, möchte aber anregen, dass der gesetzte maximale Strafrahmen von 20`000 CHF zukünftig vermehrt ausgeschöpft werden muss, da ansonsten weiterhin die Gefahr besteht, dass die Delikte als Kavaliersdelikte abgetan und nicht bzw. zu wenig ernst genommen werden.	

III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am in Kraft. 2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.	Der STS ist dagegen, dass Art. 76b erst mit einem Jahr Verzug in Kraft treten soll. Dies ist insofern problematisch, da in diesem Zeitraum weitere 10`000-15`000 Welpen aus unklarer und unseriöser Herkunft importiert werden. Gerade dies sollte doch so schnell wie möglich verhindert werden. In der EU und den meisten Nachbarländern gilt die Regel ausserdem schon lange.	Abs. 3 streichen
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 123	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 141	Der STS begrüsst diese Ergänzung.	
Anhang 1, Tabelle 9-1, Anmerkung 7a: Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), (Höhe über Sitzstangen und Flächen)	Der STS begrüsst diese Anpassung, da sie die rechtliche Unsicherheit betreffend rechtlich verbindlicher Mindestmasse für Hühnerställe in Hobbyhaltungen zumindest teilweise behebt. Völlig ungeeignete Kleinstställe im Handel sind somit in vielen Fällen nun nicht mehr gesetzeskonform, was aus Tierschutzsicht begrüsst wird.	
	Anmerkung: Bezüglich «begehbarer Fläche» bei Ställen für Kleinhaltungen würde es der STS begrüssen, wenn die Fachinformation «Hobbyhaltung von Hühnern» diesbezüglich angepasst wird. In der Praxis ist vielen Anbietern von solchen Ställen die Gesetzesgrundlage nicht bekannt wie die begehbare Fläche eines Kleinststalles berechnet werden muss.	

Anhang: Artikel die nicht in der Revision erfasst worden sind.

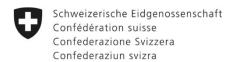
Art 16 Bst. n (neu) Oder Art. 24 Bst. g (neu):	Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt grundsätzlich nicht nur Pferde, bei denen es bereits verboten ist. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16.	Bst. n (neu): Das Entfernen der Tasthaare. oder Bst. g (neu): Das Entfernen der Tasthaare.
Art 16 Bst. o (neu) Oder Art. 24 Bst. h (neu):	Vorschlag: Hörner sind einerseits Sinnensorgane, sie dienen aber auch der Kommunikation zwischen den Tieren, sie werden als Werkzeuge genutzt und als Kampfgeräte eingesetzt. Entfernt man sie, schränkt man das natürliche Verhaltensrepertoir und die Integrität der Tiere ganz erheblich ein.	Bst. o (neu): Das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischer Indikationen. oder Bst. h (neu): Das Entfernen der Hörner mit Ausnahme medizinischer Indikationen.
Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche 1 Unzulässig sind belastende Tierversuche:		Art. 138 Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche Bst. e (neu): an Primaten
a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie		DSI. E (HEU). AH FIIIMAICH

Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;		
b. für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist;		
c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;		
d. zu militärischen Zwecken.		
Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche ¹ Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung und Tierschutzfragen zusammen.	Begründung: Fachpersonen mit einem Hintergrund aus dem Bereich der Ethik sind regelmässig in den Tierversuchskommissionen untervertreten. Die Eidgenössische Tierversuchskommission soll dem mit einem positiven Beispiel vorangehen, in der Hoffnung, dass sich kantonalen Tierversuchskommissionen daran orientieren und ebenfalls Ethiker hinzunehmen.	Art. 148 Eidgenössische Kommission für Tierversuche (Ergänzung) ¹ Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Ethik und Tierschutzfragen zusammen.
Art. 149 Kantonale Kommissionen für Tierversuche ¹ Die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche dürfen keine Mitarbeiterinnen und	Begründung: Die in Artikel 34 Tierschutzgesetz geforderte angemessene Vertretung der Tier- schutzorganisationen in den kantonalen Tierver-	Art. 149 Abs. 1 <i>bis</i> : (neu): Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenver-

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden sein. Die kantonale Bewilligungsbehörde kann das Sekretariat der Kommission führen. ² Die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche müssen nach der Wahl einen eintägigen, durch das BLV veranstalteten Einführungskurs absolvieren. ³ Die Mitglieder müssen innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.	suchskommissionen wird kaum je Rechnung getragen. Vielfach wird die geforderte Angemessenheit mit der Zweckmässigkeit einer Tierversuchskommission gleichgestellt, was aber nie Absicht des Gesetzgebers war. Daher soll der Begriff «ausgewogen» aufgenommen werden – er gibt unmissverständlich zum Ausdruck, dass eine Tierversuchskommission ausgewogen zusammengesetzt sein soll mit Fachpersonen aus dem Bereich Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik.	tretungen ausgewogen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen. Art. 3 Die Mitglieder müssen sich regelmässig mindestens jedoch an 3 Tagen pro Jahr weiterbilden innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen.

4.	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)



5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. i	i. Equiden: Die Esel sind bisher kaum erwähnt in den angebotenen Ausbildungen. Sie müssten	
Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:	aber genauso Inhalt der Ausbildungskurse sein wie auch Maultiere und Maulesel.	
g. Versuchstiere;		
h. Wildtiere; und		
i. Equiden.		



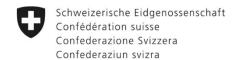
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

6.	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)	

7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

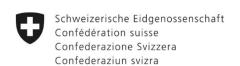
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
 Art. 10 Abs. 3 Bst. a 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten zwölf Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden; b. Kennzeichnung mittels Ohrlochung und - Kerbung nach dem Absetzen. 	Wissenschaftlich erwiesen ist, dass gerade Neugeborene sehr empfindlich auf Schmerzen reagieren und für dadurch ausgelöste Traumata empfänglich sind, die sie teils lebenslang begleiten und belasten. Dies gilt es auch für neugeborene Tiere zwingend zu vermeiden, dies schreiben unsere Tierschutzbestimmungen entsprechend ja sogar zwingend vor. Ebenfalls in der vorliegenden Vernehmlassung steht auch die Änderung von Art. 15 Abs. 2 Bst. b, wonach es zukünftig nicht mehr erlaubt sein soll, die Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen abzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Amputieren von Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren erlaubt bleiben soll. Daher sind Amputationen der Zehenspitzen bei kleinen Nagetieren nicht mehr zu rechtfertigen.	Art. 10 Abs. 3 Bst. a (Änderung) 3 Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig: a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;
Anhang 1, (Art. 9 Abs. 1) Anerkannte Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere a. Kreuzen gentechnisch veränderter Linien; b. Vorkern-Injektion bei Maus, Ratte, Kaninchen und Meerschweinchen; c. Injektion und Aggregation embryonaler Stammzellen bei Maus und Ratte; d. Einsatz viraler Vektoren bei Maus und Ratte;	Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die intrazytoplasmatische Spermieninjektion bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren galt. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Das soll aus Sicht Tierschutz auch so bleiben, selbst wenn die Technik inzwischen auch bei der Ratte etabliert ist. Sie kann daher im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert	Anhang 1 wird wie folgt geändert: Bst. e und g (neu) e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung; g. Genom-Editierung mittels Crispr/Cas9 bei gleichzeitig vorliegender Tierversuchsbewilligung.

e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus; f. Injektion ins Zytoplasma beziehungsweise in den Dottersack früher Embryonalstadien (1- bis16-Zellstadium) beim Zebrafisch.	werden, muss aber für die Rechtfertigung einer zulässigen Durchführung und für die Güterabwägung trotzdem mit einer Tierversuchsbewilligung verknüpft werden. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in Bezug auf	
	Bst. g und die Crispr/Cas-Technik, die eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes erlaubt. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist damit möglich. Die Verwendung bedurfte bisher einer Tierversuchsbewilligung, was aus Sicht Tierschutz auch weiterhin gelten soll.	
	Mit Aufhebung der Pflicht der Einholung der Tierversuchsbewilligung ist zu befürchten, dass CRISPR/Cas9 sonst sogar im Schulzimmer ohne Anleitung und Fachkompetenz und ohne jedwede Kontrollmöglichkeit ein schnell etabliertes Procedere im Biologie-Unterricht werden könnte.	
III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Versuchstierhaltungen mehr als 2 Jahre Zeit benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zum Wohl der Tiere und für die adäquate Information der Öffentlichkeit, umzusetzen. Sie sollen mit allen anderen Änderungen in Kraft treten.	III Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am in Kraft. 2 Artikel 29 Absätze 1 und 1bis treten am (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

8.	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Art. 34a	Ist zu begrüssen.		